

24.04.87

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 25. Oktober 1982
über den Beitritt der Republik Griechenland zum Übereinkommen über
die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher
Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll be-
treffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof
in der Fassung des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs
Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien
und Nordirland

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

121 (131) - 451 02 - Üb 79/87

Bonn, den 24. April 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom
25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik
Griechenland zum Übereinkommen über die gerichtliche
Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher
Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie
zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses

Fristablauf: 05.06.87

- 2 -

Übereinkommens durch den Gerichtshof in der Fassung
des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs
Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland

leite ich hiermit gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
erneut zu.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Wegen des Wortlauts des Gesetzentwurfs und seiner Begründung
nehme ich Bezug auf die Bundesratsdrucksache 61/86.

7.5 

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof in der Fassung des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

Der Bundesrat hat in seiner 576. Sitzung am 15. Mai 1987 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, die in seiner 562. Sitzung am 14. März 1986 zu dem Gesetzentwurf gefaßte Stellungnahme - Drucksache 61/86 (Beschluß) - zu bestätigen; gegen den Gesetzentwurf werden keine Einwendungen erhoben.